

Toiletten-Container am Zeilberg



Mietvertrag

zwischen dem

-Vermieter-

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Pfarrstraße 29
91522 Ansbach

und

-Mieter-

Vorname Nachname
Organisation
Anschrift
PLZ & Ort

1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird der Toiletten-Container am Zeilberg (Am Zeilberg 1; 91522 Ansbach) für den Zeitraum

von **01.01.2017, 11:00 Uhr**
bis **03.11.2017, 12:00 Uhr**

2. Pflichtenlage

a) Vermieter

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Die nötigen Schlüssel wurden dem Mieter ausgehändigt:

➔ Schlüssel für die Toilettenanlage

Sofern die Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht nutzbar sind, behält sich der SJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Mieter

Der Mietzins beträgt **25,- Euro** pro Tag.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietzins in Höhe von **,- Euro** bis zum **01.01.2017** Datum auf das Konto des SJR Ansbach

IBAN: DE81 7655 0000 0000 2488 07

unter Nennung von Name, ausleihender Organisation und Rechnungsnummer zu entrichten.

Der Mietzins ist auch bei Nichtnutzung der Räumlichkeiten (z.B. bei schlechtem Wetter) zu entrichten.

Im Mietzins inbegriffen ist der Verbrauch von Wasser und Strom. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Toilettenpapier oder Reinigungsmittel sind **nicht** im Mietzins inbegriffen und müssen seitens des Mieters mitgebracht werden.

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtjugendring Ansbach. Tritt ein Mieter zurück, verlangt der Stadtjugendring Ansbach einen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalisierter Stornierungskosten:

- ➔ bis 1 Woche vor Vertragsbeginn kostenfrei
- ➔ bis 2 Tage vor Vertragsbeginn 50% des Mietzinses
- ➔ ab 1 Tag vor dem Vertragsbeginn oder bei Nichterscheinen 100% des Mietzinses

Eine vorzeitige Begehung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Das Betreten der Objekte vor und nach der vertraglich geregelten Mietzeit ist strengstens untersagt.

Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

Beschädigungen während der Mietdauer sind sofort zu melden.

Die Haus- und Putzordnung ist Vertragsbestandteil und einzuhalten.

Der angrenzende Grillplatz kann mitverwendet werden, jedoch besteht keine Garantie auf alleinige Nutzung, da der Grill- & Waldspielplatz am Zeilberg ein öffentlich zugänglicher Platz und der einzige öffentliche Grillplatz in der Stadt Ansbach ist. Es besteht also kein alleiniges Nutzungsrecht für das gesamte Areal, sondern nur für den angemieteten Toiletten-Container. Konflikte sind im Sinne einer bestmöglichen Lösung für alle Beteiligten zu klären.

Am gesamten Areal gelten die gesetzlichen Regelungen des Betäubungs- Gesundheitsschutz- und Jugendschutzgesetzes. Ab 22:00 Uhr ist aus Rücksicht auf die Anwohner der Lärmpegel auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Im Container herrscht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer ist nach den Vorgaben des Grünflächenamtes und der Feuerwehr der Stadt Ansbach auf dem gesamten Areal strikt untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

Der Mieter haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Während des Mietzeitraumes haftet der Mieter (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen oder Untergang der Mietsache. Bei Verlust oder Diebstahl der Schlüssel haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Kosten. Der Abschluss ausreichender Versicherungen wird empfohlen.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

4. Übergabemodalitäten

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt **am 01.01.2017 um 10:00 Uhr** am Toiletten-Container am Zeilberg an den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person (mit schriftlicher Vollmacht). Bei Verspätungen ist die SJR-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

Bei der Übergabe bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand der Mietsache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe erfolgt **am 01.01.2017 um 10:00 Uhr** am Schießhaus am Zeilberg durch den Mieter oder einer von diesem bevollmächtigten Person. Bei Verspätungen ist die SJR-Geschäftsstelle umgehend zu informieren. Ist der Mieter oder die von ihm bevollmächtigte Person 20 Minuten nach dem vereinbarten Termin nicht vor Ort, zählt das als verspätete Rückgabe und der Strafzins in Höhe einer Tagesmiete wird fällig. Ein neuer Termin ist zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf einen Termin am Folgetag.

Die Räume sind vom Mieter nach der Checkliste im Übergabeprotokoll gereinigt. Alle eingebrachten Gegenstände sind entfernt. Das Übergabeprotokoll „Mieter“ ist zu vervollständigen, Schäden sind zu dokumentieren.

Bei verspäteter Rückgabe (z.B. Nichteinhaltung des Rückgabetermins) fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe von 25,- Euro/Tag an. Der Tag der Rückgabe gilt insoweit als Nutzungsausfalltag.

Bei Verunreinigungen der Mietsache wird die Reinigung nach tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit 100,- €, in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und alle besonderen Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit der Mietsache stehen, sind ohne Aufforderung zu melden und führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters.

6. Direktübergabe an Dritte

Eine Direktübergabe der Mietgegenstände ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Vermieter zulässig. In diesem Fall füllen der Vormieter und der Nachmieter das Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Neumieter die Haftung. Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter, bei der Rückgabe der Sache, an den Vermieter mitübergeben.

7. Vorzeitige Beendigung/außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen, das sofortige Verlassen der Räume verlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

